

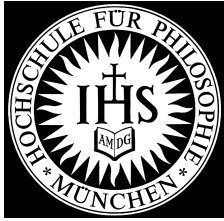


**HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE
Philosophische Fakultät S.J.
- München -**

PROMOTIONSORDNUNG

**zur Erlangung des akademischen Grades des Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und
des Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil h. c.)**

**an der Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J.
vom 10. März 1997,
geändert durch Satzung vom 13. Juli 2006 und vom 16. Oktober 2009**



**Promotionsordnung zur Erlangung des akademischen Grades des
Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und des
Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil h. c.)**

vom 10. März 1997,
geändert durch Satzung vom 13. Juli 2006 und vom 16. Oktober 2009

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz erlässt die Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. am 16. Oktober 2009 folgende Satzung:

GLIEDERUNG

- § 1 Akademische Grade; Zweck der Promotion und der Ehrenpromotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Betreuung von Dissertationen
- § 4 Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung
- § 5 Zusatzprüfung
- § 6 Bewerbung
- § 7 Zulassung
- § 8 Dissertation
- § 9 Thesen für die mündliche Prüfung
- § 10 Disputation
- § 11 Gesamtnote der Promotion
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Verleihung des Doktorgrades
- § 14 Akteneinsicht
- § 15 Täuschung, Rücknahme erlangter Berechtigungen und Entziehung des Doktorgrades
- § 16 Wiederholung des Promotionsverfahrens
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

§ 1

Akademische Grade; Zweck der Promotion und der Ehrenpromotion

- (1) Die Hochschule für Philosophie/Philosophische Fakultät S.J. verleiht die akademischen Grade eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) sowie eines Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h.c.) gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung und in Übereinstimmung mit der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* (Art. 46-51).
- (2) Mit der Promotion soll der Kandidat im schriftlichen Teil (Dissertation) die Fähigkeit zu selbstständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit und im mündlichen Teil (Disputation) die Fähigkeit zur Darstellung und Verteidigung wissenschaftlicher Thesen nachweisen.
- (3) Der akademische Grad eines Doktors der Philosophie honoris causa wird wegen besonderer wissenschaftlicher oder kultureller Verdienste um die Förderung der Philosophie verliehen

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Das Zulassungsverfahren und das Promotionsverfahren werden nach Maßgabe dieser Promotionsordnung vom Promotionsausschuss und dem Dekan durchgeführt.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern. Ist der Dekan verhindert, so überträgt er einem anderen Mitglied den Vorsitz. Die weiteren Mitglieder wählt der Hochschulrat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren der Hochschule. Gegebenenfalls ist für den Rest der Funktionsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. § 8 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Für den Geschäftsgang im Promotionsausschuss gilt Art. 48 BayHSchG. Die Mitglieder des Promotionsausschusses müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen werden. Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (4) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Betreuung von Dissertationen

- (1) Die Anfertigung der Dissertation muss von einem der Hochschule zugehörigen oder an ihr lehrbeauftragten Hochschullehrer oder von einem Professor im Ruhestand betreut werden.
- (2) Die Übernahme der Betreuung erfolgt durch schriftliche Festlegung des Themenbereichs der Dissertation. Die Niederschrift über die Festlegung des Themenbereichs wird vom Betreuer bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens aufbewahrt; der Bewerber und der Kanzler der Hochschule erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

- (3) Kann der Betreuer die Dissertation aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht mehr betreuen, so sorgt der Vorsitzende des Promotionsausschusses für eine geeignete Weiterbetreuung der Dissertation.

§ 4

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren muss der Bewerber die folgenden fachlichen Voraussetzungen erfüllen:
1. Er muss die allgemeine Hochschulreife gemäß der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung besitzen.
 2. Er muss ein mindestens viersemestriges Studium der Promotionsfächer an der Hochschule für Philosophie nachweisen.
 3. Er muss
 - a) den akademischen Grad eines Magister Artium in Philosophie mindestens mit der Note „magna cum laude (gut)“ erworben oder
 - b) in anderen Fächern ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule durch eine Diplomprüfung, eine Magisterprüfung, ein Staatsexamen oder ein kirchliches Examen mindestens mit der Note abgeschlossen haben, die dort als Mindestnote für die Zulassung zur Promotion gefordert wird, oder
 - c) den Fachhochschulstudiengang „Sozialwesen“ oder „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossen haben.
 4. Im Fall von Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a gilt: Er muss an der Hochschule für Philosophie mit mindestens befriedigendem Erfolg an acht Hauptseminaren oder Oberseminaren des Hauptstudiums oder des Aufbaustudiums teilgenommen haben. Über die Anerkennung von Seminarscheinen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
 5. In den Fällen von Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und c gilt:
 - a) Er muss an der Hochschule für Philosophie mit mindestens befriedigendem Erfolg an sechs Hauptseminaren oder Oberseminaren des Aufbaustudiums teilgenommen haben.
 - b) Er muss die Zusatzprüfung nach § 5 bestanden haben.
 6. Er muss die für das Hauptfach erforderlichen Sprachkenntnisse sowie ausreichende Lateinkenntnisse nachweisen.
- (2) An anderen als philosophischen Fakultäten erbrachte Studienzeiten sowie Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Richtlinien der Kongregation für das Katholische Bildungswesen maßgebend.

§ 5
Zusatzprüfung

- (1) In der Zusatzprüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er über ausreichende Grundkenntnisse in der Philosophie und über die für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zusatzprüfung ist schriftlich beim Dekan einzureichen. Dem Antrag muss der Bewerber beifügen
 1. die Nachweise zu den in § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und c geforderten Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die einschlägigen Urkunden in beglaubigten Kopien,
 2. eine Erklärung, dass er sich nicht bereits an einer anderen Fakultät einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat,
 3. ein amtliches Führungszeugnis, sofern er länger als sechs Monate exmatrikuliert war und nicht im öffentlichen Dienst steht, sowie eine Erklärung darüber, ob ihm ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.
- (3) Über die Zulassung zur Zusatzprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben b und c geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die in Absatz 2 Satz 2 geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
 3. der Bewerber bereits an einer anderen Fakultät eine Promotionseignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat,
 4. sich der Bewerber der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (4) Ist der Bewerber zur Zusatzprüfung zugelassen, so sorgt der Dekan für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens. Die Zusatzprüfung muss in mindestens 6 Semestern abgeschlossen sein.
- (5) Die Zusatzprüfung besteht aus zehn mündlichen Einzelprüfungen über den Stoff der Fachrichtungen, die in § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 der Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades des Magister Artium der Hochschule für Philosophie/Philosophische Fakultät S.J. vom 14. April 1994 (KWMBI II S. 452) aufgeführt sind:
 1. aus sechs Prüfungen über folgende Fachrichtungen der systematischen Philosophie: Erkenntnislehre, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie; Metaphysik; Philosophische Anthropologie; Naturphilosophie; Philosophische Gotteslehre und Religionsphilosophie; Allgemeine Ethik, Sozial- und Rechtsphilosophie;
 2. aus vier Prüfungen über folgende Bereiche der Philosophiegeschichte: Philosophiegeschichte des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit und der Neuesten Zeit.
- (6) Der Dekan bestellt die Prüfer. Er setzt im Einvernehmen mit diesen die Termine der Einzelprüfungen fest und lädt den Bewerber mit einer Frist von drei Wochen zu den Einzelprüfungen. Die Einzelprüfungen finden im Beisein eines fachkundigen Beisitzers statt und dauern jeweils etwa 20 Minuten. Der Beisitzer führt das Protokoll. Jeder Prüfer bewertet die Leistungen des Bewerbers mit einer Note gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der in Absatz 5 genannten Prüfungsordnung. Die Zusatzprüfung ist nicht bestanden, wenn nicht alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertet wurden. Sie gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einer

Einzelprüfung nicht erscheint oder von einer Prüfung zurücktritt. Ist die Zusatzprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Bewerber darüber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (7) Eine nicht bestandene Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Zustellung des Bescheids über das Nichtbestehen der Zusatzprüfung schriftlich beim Dekan eingereicht werden. Wenn die Leistungen des Bewerbers nur in einer Einzelprüfung mit einer schlechteren Note als „befriedigend“ bewertet wurden, muss er nur diese Prüfung wiederholen.
- (8) Über die bestandene Zusatzprüfung erhält der Bewerber eine vom Dekan unterschriebene Bescheinigung.

§ 6 Bewerbung

- (1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich beim Dekan einzureichen.
- (2) Dem Gesuch muss der Bewerber beifügen:
 1. eine noch nicht veröffentlichte, in deutscher Sprache abgefasste, mit Maschine geschriebene und gebundene oder broschiierte Dissertation in drei Exemplaren,
 2. die Nachweise zu den in § 4 geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die einschlägigen Urkunden in beglaubigten Kopien, falls sich solche nicht bereits bei den Akten der Hochschule befinden,
 3. ein amtliches Führungszeugnis, sofern er länger als sechs Monate exmatrikuliert war und nicht im öffentlichen Dienst steht, sowie eine Erklärung darüber, ob ihm ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde,
 4. einen Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Bildungsganges,
 5. sechs schriftliche Thesen gemäß § 9,
 6. den Namen des Hochschullehrers, der die Dissertation betreut hat,
 7. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation bereits in gleicher oder anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
 8. eine Erklärung über Ort, Zeit, Hochschule und Thema der Dissertation, wenn bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen wurden,
 9. eine schriftliche Versicherung mit folgendem Wortlaut:

„Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Dissertation ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.“

Bei der Auswahl und Anfertigung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich - unentgeltlich geholfen:

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der Dissertation nicht beteiligt; insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungsbeziehungsweise Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der Dissertation stehen.“

- (3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 kann der Promotionsausschuss zulassen, dass eine in einer Fremdsprache abgefasste Dissertation vorgelegt wird, wenn zwei Gutachter zur Verfügung stehen, die dieser Sprache mächtig sind. In diesem Fall ist der Dissertation eine Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.

§ 7 Zulassung

- (1) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in § 4 für die Zulassung geforderten fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die in § 6 geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
 3. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
 4. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist,
 5. der Bewerber sich aufgrund seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (3) Nimmt der Bewerber das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren zurück, nachdem ihm die Entscheidung über die Ablehnung der Dissertation mitgeteilt wurde oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Verfahren als ohne Erfolg beendet. Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung im Bereich eines an der Hochschule vertretenen Fachgebietes darstellen. Sie muss mit wissenschaftlicher Methode erarbeitet sein und eine wesentliche Förderung des behandelten Themas erbringen.
- (2) Für die Beurteilung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss den Betreuer der Dissertation und einen weiteren Hochschullehrer oder Professor im Ruhestand als Gutachter. Soweit die bestellten Gutachter dem Promotionsausschuss nicht bereits angehören, werden sie bis zur Entscheidung über die Dissertation Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Dissertation den Gutachtern zu. Innerhalb von vier Monaten beurteilen diese die Dissertation in getrennten schriftlichen Gutachten und schlagen deren Annahme oder Ablehnung sowie eine Note entsprechend der folgenden Notenskala vor, wobei die Möglichkeit besteht, die jeweils in Klammern angegebenen Zwischenwerte zu bilden:
- Note 1 (1,0 beziehungsweise 1,3) „summa cum laude (sehr gut)“: für eine hervorragende Leistung;
 - Note 2 (1,7; 2,0; 2,3) „magna cum laude (gut)“: für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - Note 3 (2,7; 3,0; 3,3) „cum laude (befriedigend)“: für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - Note 4 (3,7; 4,0) „rite (ausreichend)“: für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt;

Note 5 „insuffizienter (nicht ausreichend)“: für eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Anstelle der Ablehnung kann jeder Gutachter vorschlagen, die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückzugeben. Jeder Gutachter kann ferner vorschlagen, die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Bewerber zu verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen; diese müssen in dem Vorschlag hinreichend benannt werden.

- (4) Den Professoren der Hochschule wird Gelegenheit gegeben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen; zu diesem Zweck legt der Vorsitzende des Promotionsausschusses diese Unterlagen drei Wochen lang während des Semesters im Rektorat aus und setzt die Professoren der Hochschule schriftlich von dem Beginn der Auslegefrist in Kenntnis. Diese sind befugt, zur Dissertation gutachtlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme muss dem Dekan spätestens fünf Tage nach Ende der Auslegefrist zugegangen sein; andernfalls wird sie nicht berücksichtigt.
- (5) Haben beide Gutachter die Annahme der Dissertation ohne die in Absatz 3 Satz 4 genannte Auflage mit der gleichen Note vorgeschlagen und wurde innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist kein abweichendes schriftliches Votum eingereicht, so ist die Dissertation mit der übereinstimmenden Note der Gutachter angenommen. Dies teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber schriftlich mit.
- (6) In allen anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und bewertet diese mit einer Note gemäß Absatz 3 Satz 2. Der Promotionsausschuss kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Bewerber verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die hinreichend benannt werden müssen; in diesem Falle beauftragt er einen Gutachter damit, die Erfüllung der Auflage zu überprüfen. Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Eine abgelehnte Dissertation bleibt mit den Gutachten bei den Akten der Hochschule.
- (7) Anstelle der Ablehnung kann der Promotionsausschuss beschließen, dem Bewerber die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses händigt dem Bewerber die Dissertation zu diesem Zweck unverzüglich aus. Der Bewerber muss die umgearbeitete Dissertation zusammen mit der ursprünglichen Fassung innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung der Dissertation beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einreichen. Die umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen. Eine erneute Rückgabe zur Umarbeitung darf weder von den Gutachtern vorgeschlagen noch vom Promotionsausschuss beschlossen werden; im übrigen richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 2 bis 6. Versäumt der Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist für die Vorlage der umgearbeiteten Dissertation, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Thesen für die mündliche Prüfung

- (1) Der Betreuer der Dissertation begleitet auch die Erarbeitung der sechs Thesen für die mündliche Prüfung durch den Bewerber.
- (2) Die Thesen müssen sich auf die Themenbereiche der Hauptabteilungen I und/oder II der Hochschule für Philosophie beziehen. Sie müssen jeweils eine Behauptung und eine Erläuterung dieser Behauptung enthalten.
- (3) Alle sechs Thesen müssen sich deutlich voneinander unterscheiden.
- (4) Höchstens zwei der sechs Thesen dürfen dem Themenbereich der Dissertation entnommen werden.
- (5) Die sechs Thesen muss der Bewerber spätestens zu Beginn des Semesters, das dem Semester folgt, in dem die Zulassung ausgesprochen worden ist, in schriftlicher Form einreichen.
- (6) Über die Zulassung der sechs Thesen für die mündliche Prüfung entscheidet der Dekan. Er kann Thesen, die den in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht entsprechen, zur Umarbeitung oder zum Ersatz durch neue Thesen zurückgeben. Der Bewerber muss die umgearbeiteten bzw. neuen Thesen spätestens zwei Wochen nach der Rückgabe beim Dekan einreichen.

§ 10 Disputation

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die sechs entsprechend § 9 eingereichten Thesen. Sie wird von einer Kommission abgenommen. Als Prüfer bestellt der Dekan unter Berücksichtigung der von den Thesen behandelten Themenbereiche drei der Hochschule zugehörige oder an ihr lehrbeauftragte Hochschullehrer. Einer der Prüfer muss der Betreuer der Dissertation des Bewerbers sein. Der Dekan bestimmt zusätzlich zu den drei Prüfern einen Moderator für den formalen Ablauf der Prüfung. Dieser hat die Reihenfolge der Thesen festzulegen, die Prüfung zu leiten und das Protokoll anzufertigen.
- (2) Die mündliche Prüfung muss in dem Semester stattfinden, in dem die sechs Thesen eingereicht wurden. Der Dekan setzt den Termin für die mündliche Prüfung im Einvernehmen mit den Prüfern fest und teilt dem Bewerber den Termin spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Prüfung schriftlich mit.
- (3) Die mündliche Prüfung wird als Kollegialprüfung durchgeführt und dauert zwei Stunden. In dieser Zeit müssen mindestens drei der sechs Thesen behandelt werden, darunter mindestens eine der Thesen aus dem Themenbereich der Dissertation. Die Disputation ist hochschulöffentlich, aber nur die drei Prüfer sind berechtigt, Fragen an den Bewerber zu stellen.
- (4) Jeder Prüfer bewertet die Leistungen des Bewerbers in der gesamten mündlichen Prüfung mit einer Note gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. Die Hauptnote für die mündliche Prüfung ist das ohne Rundung bis auf zwei Dezimalstellen berechnete arithmetische Mittel der von den Prüfern erteilten Einzelnoten. Ergibt sich hierbei eine Note, die schlechter ist als ausreichend, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; hierüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (5) Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterzeichnen.
- (6) Das Promotionsverfahren gilt auch als ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder von der mündlichen Prüfung zurücktritt. § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Gesamtnote der Promotion

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Gesamtnote der Promotion fest. Diese ergibt sich als arithmetisches Mittel der Note der Dissertation und der Hauptnote der mündlichen Prüfung, wobei die Note der Dissertation dreifach und die Hauptnote der mündlichen Prüfung doppelt gewertet wird; es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt.
- (2) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
 - bis 1,50: „summa cum laude“
 - über 1,50 bis 2,50: „magna cum laude“
 - über 2,50 bis 3,50: „cum laude“
 - über 3,50 bis 4,00: „rite“.
- (3) Nach der Feststellung der Gesamtnote der Promotion händigt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber ein Prüfungszeugnis aus. Es enthält die Gesamtnote der Promotion. Das Prüfungszeugnis wird vom Dekan unter dem Datum des Tages der mündlichen Prüfung unterzeichnet; es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. Sie muss als Dissertation an der Hochschule für Philosophie kenntlich sein. Zu diesem Zweck muss er sechs Pflichtexemplare der Dissertation zusammen mit der Diskette, auf der sich der Text befindet, unentgeltlich der Hochschule abliefern. Der Bewerber muss der Hochschule das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (2) Wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, kann der Bewerber anstelle der in Absatz 1 Satz 3 genannten Pflichtexemplare sechs Exemplare der Veröffentlichung abliefern. Der Hochschule obliegt keine Pflicht, Anfragen nach dem Dissertationstext zu bearbeiten.
- (3) Die Pflichtexemplare muss der Bewerber innerhalb von zwei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses abliefern. Wurde dem Bewerber gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 die Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen auferlegt, so muss er mit den Pflichtexemplaren eine Bestätigung des mit der Überprüfung beauftragten Gutachters über die Erfüllung der Auflage vorlegen. Der Dekan kann die Frist für die Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers bis zu weiteren zwei Jahren verlängern. Liefert der Bewerber die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte; § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Verleihung des Doktorgrades

- (1) Nach der Einreichung der Pflichtexemplare vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung einer Urkunde. Diese enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote gemäß § 11. Die Urkunde ist auf den Tag der mündlichen Prüfung zu datieren, wird vom Dekan und Rektor der Hochschule unterschrieben und trägt das Siegel der Hochschule.
- (2) Das Recht zur Führung des Dokortitels wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 14 Akteneinsicht

Nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses beziehungsweise dem Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakten gewährt. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Täuschung, Rücknahme erlangter Berechtigungen und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuss die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet ist.
- (2) Im übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren, die Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss.
- (3) Vor einer aufgrund der Absätze 1 und 2 zu treffenden Entscheidung muss der Promotionsausschuss dem Bewerber Gelegenheit zur Äußerung geben.

§ 16 Wiederholung des Promotionsverfahrens

Das ohne Erfolg beendete Promotionsverfahren kann auf Antrag des Bewerbers einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zu dem neuen Promotionsverfahren muss vor Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens, gestellt werden. Der Promotionsausschuss kann eine in dem erfolglosen Verfahren angenommene Dissertation als Promotionsleistung anerkennen.

§ 17
Ehrenpromotion

- (1) Die Ehrenpromotion setzt einen Antrag von mindestens drei Professoren der Hochschule voraus und muss von einem Professor der Hochschule schriftlich begründet werden. Der Antrag ist an den Dekan zu richten. Über den Antrag entscheidet ein Gremium, das aus den Mitgliedern des Hochschulrates, die Professoren sind, besteht. Vorsitzender dieses Gremiums ist der Dekan. Ein Doktorat ‚honoris causa‘ kann nur mit Zustimmung des Großkanzlers verliehen werden.
- (2) In der Urkunde über die Ehrenpromotion sind die Leistungen des Promovierten hervorzuheben. Die Urkunde wird auf den Tag der Übergabe datiert und vom Rektor und dem Dekan der Hochschule unterschrieben; sie trägt das Siegel der Hochschule.

§ 18
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Bewerber, die vor dem Inkrafttreten der Änderung dieser Promotionsordnung das Gesuch um Zulassung zur Promotion eingereicht haben, gilt auf Antrag die Promotionsordnung der Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät S.J. vom 10. März 1997 (KMBl II S. 460).

Die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 10. März 1997 wurde ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrates vom 04. Mai 2009, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, erklärt durch Schreiben vom 8. Oktober 2009 und mit der Approbation durch den Heiligen Stuhl, erklärt durch das Schreiben vom 31. März 2009.

München, 16. Oktober 2009

gez. Prof. Dr. Michael Bordt SJ
Rektor der Hochschule

Die Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung wurde am 16. Oktober 2009 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Oktober 2009.